

# **Satzung für die Benutzung der Kreisbücherei Neustadt a.d.Aisch–Bad Windsheim**

**vom 18.12.2015**

Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch–Bad Windsheim erlässt aufgrund von Art. 15 LKrO folgende Satzung für die Benutzung der Kreisbücherei Neustadt a.d.Aisch–Bad Windsheim:

## **§ 1 Zweck, Trägerschaft**

Die Kreisbücherei Neustadt a.d.Aisch–Bad Windsheim ist eine öffentliche und gemeinnützige Einrichtung, die der Literatur und Medienversorgung zum Zwecke der Information, der Fort- und Weiterbildung und der Unterhaltung der Bürger des Landkreises Neustadt a.d.Aisch–Bad Windsheim dient. Träger der Kreisbücherei ist der Landkreis Neustadt a.d.Aisch–Bad Windsheim.

## **§ 2 Nutzer**

(1) Jede Bewohnerin und jeder Bewohner des Landkreises kann vom 1. Schuljahr an die Bücherei nutzen.

(2) Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung sowie andere Institutionen und Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Landkreises Neustadt a.d.Aisch–Bad Windsheim haben, können nach Entscheidung der Leitung der Kreisbücherei ebenfalls Benutzer werden. Sie unterliegen den gleichen Bedingungen wie Personen aus Absatz 1.

## **§ 3 Anmeldung**

(1) Die Nutzerinnen und Nutzer melden sich persönlich bei der Kreisbücherei unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

(2) Nach der Erstanmeldung erhalten die Nutzerinnen und Nutzer einen Büchereiausweis. Der Ausweis ist nicht übertragbar. Namens- oder Adressänderungen sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Verlust des Ausweises ist der Kreisbücherei unverzüglich mitzuteilen.

(4) Zur Durchführung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Kreisbücherei folgende personenbezogene Daten: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, ggf. Familienname und Vorname des bzw. der gesetzlichen Vertreter, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse. Die Daten werden gelöscht, wenn die Bücherei länger als 4 Jahre nicht genutzt wird und keine Gebührenforderung mehr besteht.

## **§ 4 Gebühren**

Für die Benutzung der Kreisbücherei Neustadt a.d.Aisch–Bad Windsheim erhebt der Landkreis Neustadt a.d.Aisch–Bad Windsheim Gebühren und Auslagen nach der Gebührensatzung für die Kreisbücherei Neustadt a.d.Aisch–Bad Windsheim.

## **§ 5 Ausleihe, Fristen, Vorbestellung**

(1) Gegen Vorlage des Büchereiausweises beträgt die Ausleihfrist in den Büchereien in Neustadt a.d.Aisch, Bad Windsheim und Scheinfeld

— für Bücher und Medienkombinationen (z.B. Sprachkurse) 4 Wochen,

— für alle anderen Medien (Filme, CD, CD-ROM, Zeitschriften u. ä.) 2 Wochen.

Im Bücherbus beträgt die Ausleihfrist für alle Medien 3 Wochen bzw. bis zum nächsten Haltetermin. In begründeten Fällen kann die Kreisbücherei die Leihfrist verkürzen oder die Anzahl der gleichzeitig zu verleihenden Medien begrenzen oder entliehene Medien zurückfordern.

(2) Entliehene Medien müssen spätestens mit Ablauf der Ausleihfrist zurückgegeben werden.

(3) Die Leihfrist kann verlängert werden, wenn das betreffende Medium nicht vorbestellt ist und keine büchereiinternen Gründe gegen eine Verlängerung sprechen.

(4) Entliehene Medien können vorbestellt werden. Sobald das Medium bereitliegt, ergeht eine Benachrichtigung.

(5) Bücher, die nicht im Bestand der Kreisbücherei vorhanden sind, können über den Deutschen Leihverkehr bestellt werden, soweit dies die jeweils gültigen Leihverkehrsbestimmungen zulassen.

(6) Bei allen Medien muss die gesetzliche Altersfreigabe (FSK, USK) beachtet werden.

### **§ 6 Behandlung der Medien**

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig und pfleglich zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung und sonstigen Veränderungen zu bewahren (auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung). Eine Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Das Urheberrecht ist zu beachten.

(2) Bei der Ausleihe ist der Zustand der übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien ist der Kreisbücherei unverzüglich zu melden. Schäden dürfen von den Nutzerinnen und Nutzern nicht selbst behoben werden.

(4) Für Beschädigung, Verlust oder Beschmutzung sind die Nutzerinnen und Nutzer ersatzpflichtig. In diesem Fall kann Ersatz bis zur Höhe des jeweiligen Wiederbeschaffungswertes verlangt werden; bei vergriffenen Medien in Höhe eines gleichwertigen Ersatzmediums. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren haften die Erziehungsberechtigten für die Einhaltung der Bestimmungen.

(5) Medien, die nach der dritten schriftlichen Erinnerung nicht binnen der in der Erinnerung bestimmten Frist zurückgegeben werden, gelten als verloren. Es ist Schadensersatz zu leisten. Daneben sind die Kosten für den Material- und Zeitaufwand, der für die Einarbeitung des Ersatzmediums notwendig ist, zu leisten.

(6) Die jeweiligen eingetragenen Nutzerinnen und Nutzer haften auch für Schäden, die durch den Missbrauch ihres Büchereiausweises entstehen.

(7) Nutzerinnen und Nutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Kreisbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht nutzen. Die Kreisbücherei ist darüber zu informieren und die ausgeliehenen Medien sind zu desinfizieren.

### **§ 7 Verhalten in den Büchereiräumen und im Bücherbus**

(1) Verhalten, das den Büchereibetrieb stört, ist nicht gestattet. Die Aufforderungen im Aushang sind zu beachten. Dem Personal der Kreisbücherei steht das Hausrecht zu. Deren Anordnungen ist Folge zu leisten.

(2) Tiere, ausgenommen Behindertenbegleithunde, dürfen nicht in die Bücherei mitgenommen werden.

(3) Internetnutzer verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, des Urheberrechts und des Jugendschutzes. Gesetzeswidrige Informationen dürfen weder genutzt noch verbreitet werden und das Absenden kostenpflichtiger Bestellungen sowie die Nutzung von mitgebrachten Speichermedien sind untersagt.

(4) Das Büchereipersonal ist berechtigt, in die Bücherei mitgebrachte Taschen und Behältnisse auf nicht verbuchte Medien zu kontrollieren.

(5) Bei Diebstahl wird Anzeige erstattet und Hausverbot erteilt.

(6) Essen und Trinken ist in der Bücherei nicht gestattet.

### **§ 8 Ausschluss von der Benutzung**

Wer gegen diese Satzung verstößt oder den Anweisungen des Büchereipersonals zuwiderhandelt, kann von der Benutzung der Kreisbücherei auf Zeit oder, bei wiederholten und schwerwiegenden Verstößen, auch dauerhaft ausgeschlossen werden.

### **§ 9 Haftung des Landkreises Neustadt a.d.Aisch–Bad Windsheim**

Der Landkreis haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seines Personals beruhen. Insbesondere haftet er in diesem Rahmen nicht für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände und für Schäden, die durch die Nutzung von Bibliotheksangeboten entstehen. Von dieser Haftungsbeschränkung

ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

**§ 10 Online-Ausleihe**

Für die Online-Ausleihe gelten zusätzlich die Benutzungsordnung und die Datenschutzerklärung des Verbundanbieters.

**§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung für die Benutzung der Kreisbücherei tritt am 01.02.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Büchereien des Landkreises Neustadt a.d.Aisch–Bad Windsheim vom 15. Dezember 2000 außer Kraft.

Neustadt a.d.Aisch, den 18.12.2015

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Weiß  
Landrat